



**WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
Hamburg**

**Warburg Global ETFs-Strategie Stabilisierung
(ISIN DE000A111ZG9 // WKN A111ZG)**

**Warburg Global ETFs-Strategie Aktiv
(ISIN DE000A2H89E6 // WKN A2H89E)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH teilt mit, dass die von der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH verwalteten Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie „Warburg Global ETFs-Strategie Stabilisierung“ (übertragendes Sondervermögen) und „Warburg Global ETFs-Strategie Aktiv“ (übernehmendes Sondervermögen) mit Wirkung zum Ablauf des 31. Mai 2019 gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 37 Buchstabe a) des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) verschmolzen werden.

Die Verschmelzung erfolgt durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen. Das übertragende Sondervermögen erlischt.

Die Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 KAGB werden den Anlegern von den depotführenden Stellen mittels dauerhaften Datenträger übermittelt. Die Verschmelzungsinformationen sind zudem auf der Homepage der Gesellschaft unter www.warburg-fonds.com abrufbar.

Anleger des übertragenden Sondervermögen erhalten im Zuge der Verschmelzung Anteile am übernehmenden Sondervermögen.

Durch die Verschmelzung entstehen den Anlegern keine direkten noch indirekten zusätzlichen Gebühren und Aufwendungen.

Den Anteilhabern des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens wird gemäß § 187 Absatz 1 KAGB die Möglichkeit eingeräumt, die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten auf Basis des letztverfügbaren Nettofondsvermögens zum Zeitpunkt des Eingangs der Rückkaufanträge zu verlangen. Das Angebot der Rücknahme von Anteilen des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft erlischt am 23. Mai 2019, 24:00 Uhr. Die bis zu diesem Zeitpunkt eingehenden Aufträge werden noch berücksichtigt.

Wir empfehlen den Anlegern, sich insbesondere über die individuellen steuerlichen Konsequenzen einer Fondsverschmelzung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Die Verschmelzung tritt zum 31. Mai 2019, 24:00 Uhr in Kraft.

Weitere Informationen zur Verschmelzung und über die jeweils gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen erhalten Sie kostenfrei bei der **WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH** oder über die Homepage www.warburg-fonds.com.

Hamburg, im April 2019

**WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH**

Die Geschäftsführung



Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 Kapitalanlagegesetzbuch

betreffend die Verschmelzung des

Investmentvermögens gemäß der OGAW-Richtlinie
Warburg Global ETFs-Strategie Stabilisierung
(ISIN DE000A111ZG9) // WKN A111ZG)

auf das

Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie
Warburg Global ETFs-Strategie Aktiv
(ISIN DE000A2H89E6 // WKN A2H89E)

I. Einleitung

Die **WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH** („**Warburg Invest**“) ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von § 21 Kapitalanlagegesetzbuch („**KAGB**“) mit Sitz in Hamburg. Die Geschäftsführung der Warburg Invest hat am 21. Februar 2019 die Verschmelzung des Warburg Global ETFs-Strategie Stabilisierung („**Übertragender Fonds**“) auf den Warburg Global ETFs-Strategie Aktiv („**Übernehmender Fonds**“; Übertragender Fonds und Übernehmender Fonds zusammen die „**Fonds**“), beschlossen.

Die Fonds sind Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie im Sinne § 192 KAGB. Der Übertragende Fonds wird auf den Übernehmenden Fonds verschmolzen.

Diese Verschmelzungsinformationen sollen den Anlegern der Fonds („**Anleger**“) geeignete und präzise Informationen über die bevorstehende Verschmelzung der Sondervermögen vermitteln, damit sich die Anleger ein verlässliches Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage bilden und gegebenenfalls ihre Rechte gegenüber der Warburg Invest geltend machen können.

Diese Verschmelzungsinformationen sind zusätzlich auf der Internetseite der Warburg Invest unter www.warburg-fonds.com abrufbar.

II. Hintergrund und Beweggründe der geplanten Verschmelzung

Die Fonds sind von der Warburg Invest aufgelegt worden und stehen einer breiten Anleger-schaft zur Verfügung. Der Übernehmende Fonds verfügt über ein Volumen von rund EUR 1 Mio. (Stand 2. April 2019). Der Übertragende Fonds verfügt aktuell über ein Volumen von rund EUR 21,2 Mio. (Stand 2. April 2019).

Bisher investiert der Übertragende Fonds überwiegend in börsengehandelte Aktienindexfonds (ETF). Weiterhin wird der Fonds je nach Markteinschätzung genügend Liquidität halten, um Derivate einsetzen zu können. Das Anlageziel des Fonds ist, die Anleger an der Wertentwicklung des globalen Aktienmarktes partizipieren zu lassen und dabei die Risiken aus Kursschwankungen durch den Einsatz von geeigneten Derivaten zu mindern.

Bei dem Übernehmenden Fonds handelt es sich ebenfalls um einen Fonds, der überwiegend in börsengehandelte Aktienindexfonds (ETF) investiert. Weiterhin wird der Fonds je nach Markteinschätzung genügend Liquidität halten, um Derivate einsetzen zu können. Das Anlageziel ist bei dem Übernehmenden Fonds, die Anleger an der Wertentwicklung des globalen Aktienmarktes partizipieren zu lassen. Hierbei erfolgt eine aktive Allokationssteuerung zwischen den verschiedenen Regionen/Ländern des globalen Aktienuniversums. Das ETFs Portfolio bewegt sich dadurch in unterschiedlichen Währungsräumen. Es wird angestrebt, die Kursänderung der Währungen zueinander als Ertragsquelle für den Übernehmenden Fonds zu nutzen. Des Weiteren wird zudem angestrebt, die Risiken aus Kursschwankungen der globalen Aktienmärkte durch den Einsatz von geeigneten Derivaten zu mindern.

Der Übertragende Fonds hat mit einem eher passiven Management des ETFs Portfolios Schwierigkeiten, im überdurchschnittlichen Maße an der Wertentwicklung der globalen Aktienmärkte zu partizipieren. Weitere Mittelzuflüsse für den Übertragenden Fonds im nennenswerten Umfang sind nicht zu erwarten. Im Interesse des Anlegers ist eine unveränderte Fortführung des Übertragenden Fonds daher nicht zweckmäßig.

Der Übernehmende Fonds verfügt aufgrund der zum geplanten Verschmelzungszeitpunkt erst kurzen Laufzeit über ein niedriges Fondsvolumen. Die eben beschriebene Anlagepolitik des Übernehmenden Fonds ist ein wesentlicher Grund für die Verschmelzung. Mit der Verschmelzung erhöht sich das Fondsvolumen des Übernehmenden Fonds auf erwartete rund EUR 22,5 Mio. Zudem wird erwartet, dass der Übernehmende Fonds künftig nennenswerte Mittelzuflüsse erhalten wird. Aufgrund der aktiven Allokationssteuerung zwischen den verschiedenen Regionen/Ländern des globalen Aktienuniversums und dem Bestreben, Kursänderung der unterschiedlichen Währungen, in denen der Übernehmende Fonds investiert, zueinander als Ertragsquelle für den Übernehmenden Fonds zu nutzen, hält die Warburg Invest den Übernehmenden Fonds für ein attraktiveres Produkt, das in höherem Maße als der Übertragende Fonds zusätzliche Mittelzuflüsse generieren kann. Es wird deshalb erwartet, dass sich die Kostenbelastung der Anleger der Fonds nach Verschmelzung und in Zukunft gerade im Bereich der laufenden Kosten verringern wird, da die Kosten für Wirtschaftsprüfer, Veröffentlichungen und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte nicht proportional mit wachsenden Fondsvolumen des Übernehmenden Fonds steigen werden. Mit der geplanten Verschmelzung können hiervon die Anleger des Übertragenden Fonds und des Übernehmenden Fonds profitieren. Gleichzeitig dokumentiert die Übernahme des Übertragenden Fonds durch den Übernehmenden Fonds nach außen erkennbar die geänderte Ausrichtung von Anlagezielen und Portfoliozusammensetzung des Übernehmenden Fonds im Vergleich zum Übertragenden Fonds.

III. Potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger

Warburg Invest geht davon aus, dass die Verschmelzung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio, die Anlageziele sowie die Anlagestrategie des Übernehmenden Fonds hat. Es ist beabsichtigt, die Grundstruktur des Portfolios beizubehalten und die im Fondsvermögen des Übernehmenden Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände prozentual weiter wie bisher zu gewichten. Auswirkungen für die Anleger des Übernehmenden Fonds sind daher wegen der Verschmelzung nicht zu erwarten.

Auswirkungen hat die Verschmelzung auf die Anleger des Übertragenden Fonds im Hinblick auf die für diesen Fonds anfallenden Kosten sowie die Anlagestrategie, die sich jeweils im Vergleich zu dem Übernehmenden Fonds ändert. Die Verwaltungsvergütung für den Übernehmenden Fonds kann gemäß seinen Besonderen Anlagebedingungen bis zu 1,80 Prozent p.a. betragen, während die Besonderen Anlagebedingungen des Übertragenden Fonds eine Verwaltungsvergütung von bis zu 1,60 Prozent p.a. vorsehen. Allerdings beträgt die Verwaltungsvergütung für den Übernehmenden Fonds zur Zeit ebenfalls nur 1,60 % p.a.. Die laufenden Kosten des Übernehmenden Fonds können aufgrund seines erst kurz zurückliegenden Auflagedatums am 29. März 2019 nicht wie beim Übertragenden Fonds auf Basis der Vorjahreswerte ermittelt, sondern nur geschätzt werden. Die Warburg Invest schätzt, dass diese mit 1,95 Prozent p.a. leicht geringer ausfallen werden als die laufenden Kosten des Übertragenden Fonds im Geschäftsjahr 2018.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen tabellarisch dargestellt:

1. Kostenstruktur

Die derzeitige Kostenstruktur (Stand: 30. Januar 2019) der Fonds stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
Verwaltungsvergütung:	Bis zu 1,60 Prozent p.a. (z. Zt. 1,60 Prozent)	Bis zu 1,80 Prozent p.a. (z. Zt. 1,60 Prozent)
Ausgabeaufschlag (fällt nicht im Rahmen der Verschmelzung an):	bis zu 6,10 Prozent (z. Zt. 6,10 Prozent)	bis zu 6,10 Prozent (z. Zt. 6,10 Prozent)
Rücknahmeaufschlag:	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
Verwahrstellenvergütung:	bis zu 0,05 Prozent p.a. (z. Zt. 0,05 Prozent)	bis zu 0,05 Prozent p.a. (z. Zt. 0,05 Prozent)
Laufende Kosten (ohne Transaktionskosten):	1,98 Prozent (Im Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2018)	geschätzt 1,95 Prozent p.a. (ab Auflagdatum 29. März 2019)
Erfolgsabhängige Vergütung	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben

2. Wesentliche Anlagechancen und -risiken

Für die Anleger des Übertragenden Fonds besteht die Chance, an dem Anlageerfolg des Übernehmenden Fonds zu partizipieren. Hierfür sind insbesondere die folgenden Aspekte maßgeblich:

- hohe Partizipation an den Kurssteigerungen der globalen Aktienmärkte;
- die Übergewichtung ausgewählter Aktienmärkte im Gesamtportfolio soll die Renditechancen erhöhen;
- Das aktive Management der Währungsbereiche liefert eine zusätzliche Ertragsquelle;
- Das Risiko-Overlay-Management strebt eine stabilere Kursentwicklung an als die des MSCI-World als Referenzindex zur Abbildung der Entwicklung der globalen Aktienmärkte.

Den vorgenannten Chancen für die Anleger des übertragenen Fonds stehen auch Risiken gegenüber. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgendes Risiko:

- Das Risiko-Overlay-Management kann Fehlsignale liefern, die die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen;
- Fehlerhafte Erwartungen im Währungsmanagement können die Wertentwicklung des Fonds negativ belasten.
- Der aktive Einsatz von geeigneten Derivaten (zum Beispiel Devisentermingeschäfte) im

Währungsmanagement des Übernehmenden Fonds kann zu einem höheren Verlustrisiko führen als beim Übertragenden Fonds.

Im Folgenden werden die Ertrags- und Risikoprofile der an der Verschmelzung beteiligten Sondervermögen tabellarisch gegenübergestellt:

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
Risiko- und Ertragsprofil:	1. Fonds der Risikostufe 5; d. h. mittelstarke bis starke Schwankungen des Anteilpreises.	1. Fonds der Risikostufe 5; d. h. mittelstarke bis starke Schwankungen des Anteilpreises.
	2. Der Fonds legt einen Teil seines Vermögens in Papieren an, für die es schwierig werden kann, kurzfristig einen Käufer zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme steigen.	2. Der Fonds legt einen Teil seines Vermögens in Papieren an, für die es schwierig werden kann, kurzfristig einen Käufer zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme steigen.
	3. Der Fonds schließt (Derivat-) Geschäfte mit verschiedenen/einem Vertragspartner(n) ab. Für den Fall, dass keine Sicherungsvereinbarung vereinbart wurde und ein Vertragspartner insolvent wird, kann er offene Forderungen des Fonds nicht mehr oder nur noch teilweise begleichen.	3. Der Fonds schließt (Derivat-) Geschäfte mit verschiedenen/einem Vertragspartner(n) ab. Für den Fall, dass keine Sicherungsvereinbarung vereinbart wurde und ein Vertragspartner insolvent wird, kann er offene Forderungen des Fonds nicht mehr oder nur noch teilweise begleichen.
	4. Der Fonds kann Derivatgeschäfte einsetzen, um höhere Wertzuwächse zu erzielen / um auf steigende oder fallende Kurse zu spekulieren. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.	4. Der Fonds kann Derivatgeschäfte einsetzen, um höhere Wertzuwächse zu erzielen / um auf steigende oder fallende Kurse zu spekulieren. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.
	5. Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.	5. Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Im Folgenden werden die Anlagegrenzen der an der Verschmelzung beteiligten Investmentvermögen tabellarisch gegenübergestellt.

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
Wertpapiere	<ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltlich der in den nachfolgenden Absätzen geregelten Anlage- 	<ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltlich der in den nachfolgenden Absätzen geregelten Anlage-

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
	<p>grenzen gilt zudem, dass mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des Investmentsteuergesetzes angelegt werden müssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft muss mindestens 51 Prozent und darf bis zu 100 Prozent in börsengehandelte Aktienindexfonds (ETFs) gemäß § 8 der AABen anlegen. Bei der Auswahl der erwerbbaeren ETFs richtet sich die Gesellschaft nach den Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU-oder ausländische offene Investmentvermögen. <p>Ziel des OGAW-Sondervermögens ist es, die Anleger durch den Einsatz der ETFs an der Entwicklung des globalen Aktienmarktes teilnehmen zu lassen. Es wird gleichzeitig angestrebt, die Kursentwicklung des OGAW-Sondervermögens im Vergleich zu einer zyklischen Wertentwicklung der globalen Aktienmärkte zu stabilisieren. Die Stabilisierung des Kursverlaufs des OGAW-Sondervermögens soll – abhängig von der Markteinschätzung des Fondsmanagements – durch den Einsatz geeigneter Derivatgeschäfte (z. B. zur Verringerung möglicher Kursverluste aus Kursschwankungen der ETF-Anlagen) erreicht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die in Pension genommenen ETF Anteile sind auf die Emittentengrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen. 	<p>grenzen gilt zudem, dass mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des Investmentsteuergesetzes angelegt werden müssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft muss mindestens 51 Prozent und darf bis zu 100 Prozent in börsengehandelte Aktienindexfonds (ETFs) gemäß § 8 der AABen anlegen. Bei der Auswahl der erwerbbaeren ETFs richtet sich die Gesellschaft nach den Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU-oder ausländische offene Investmentvermögen. <p>Ziel des OGAW-Sondervermögens ist es, die Anleger durch den Einsatz der ETFs an der Entwicklung des globalen Aktienmarktes teilnehmen zu lassen. Hierbei erfolgt eine aktive Allokationssteuerung zwischen den verschiedenen Regionen/Ländern des globalen Aktienuniversums. Das ETFs Portfolio bewegt sich dadurch in unterschiedlichen Währungsräumen. Es wird angestrebt, die Kursänderung der Währungen zueinander als Ertragsquelle für das OGAW-Sondervermögen zu nutzen. Diese soll – abhängig von der Markteinschätzung des Fondsmanagements – durch den Einsatz geeigneter Derivatgeschäfte erzielt werden. Des Weiteren wird zudem angestrebt, die Kursentwicklung des OGAW-Sondervermögens im Vergleich zu einer zyklischen Wertentwicklung der globalen Aktienmärkte zu stabilisieren. Die Stabilisierung des Kursverlaufs des OGAW-Sondervermögens soll – abhängig von der Markteinschätzung des Fondsmanagements – durch den Einsatz geeigneter Derivatgeschäfte (z. B. zur Verringerung möglicher Kursverluste aus Kursschwankungen der ETF-Anlagen) erreicht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die in Pension genommenen ETF Anteile sind auf die Emittentengrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
Geldmarktinstrumente	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gem. § 6 der AABen anlegen. • Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gem. § 6 der AABen anlegen. • Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
Bankguthaben	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 7 der AABen anlegen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 7 der AABen anlegen.
Investmentanteile	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nicht in § 2 Absatz 2 der BABen genannt sind, gemäß § 8 der AABen anlegen. Bei der Auswahl der erwerbbaeren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU-oder ausländische offene Investmentvermögen. Hinsichtlich der nach Satz 1 für das OGAW-Sondervermögen erwerbbaeren Investmentvermögen erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaeren Investmentvermögen. Ferner erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbbaeren Arten von Investmentvermögen nach Satz 1. • Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Emittentengrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nicht in § 2 Absatz 2 der BABen genannt sind, gemäß § 8 der AABen anlegen. Bei der Auswahl der erwerbbaeren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU-oder ausländische offene Investmentvermögen. Hinsichtlich der nach Satz 1 für das OGAW-Sondervermögen erwerbbaeren Investmentvermögen erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaeren Investmentvermögen. Ferner erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbbaeren Arten von Investmentvermögen nach Satz 1. • Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Emittentengrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
Derivate	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Fonds Derivate einsetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Fonds Derivate einsetzen.
Emittentengrenzen	<ul style="list-style-type: none"> Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen. 	<ul style="list-style-type: none"> Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

Weitere Informationen, insbesondere die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Verkaufsprospekte der Fonds sind kostenlos bei der Warburg Invest oder auf deren Internetseite www.warburg-fonds.com erhältlich bzw. abrufbar.

3. Rechte der Anteilhaber des Übertragenden Fonds nach der Verschmelzung

Die Rechte der Anteilhaber des Übertragenden Fonds ändern sich durch die Verschmelzung nicht. Sowohl bei dem Übertragenden als auch bei dem Übernehmenden Fonds handelt es sich um Investmentvermögen gemäß OGAW Richtlinie im Sinne des § 192 KAGB. Auch der Gesamtwert der Anlagen ändert sich für die Anleger des Übertragenden Fonds nicht, wobei es aufgrund unterschiedlicher Anteilpreise des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds zu einer unterschiedlichen Anzahl von Anteilen in den Anlegerdepots kommen kann. Vor der Verschmelzung kann der Anteilhaber noch Anteile des Übertragenden Fonds kaufen und verkaufen, nach Wirksamwerden der Verschmelzung ist der Anteilhaber im Besitz der Anteile des Übernehmenden Fonds, welche er dann kaufen bzw. verkaufen kann. Als Informationsunterlagen werden den Anlegern unverändert die Jahres- und Halbjahresberichte des Übernehmenden Fonds zur Verfügung stehen. Aufgrund des Auflagendatums des Übernehmenden Fonds am 29. März 2019 liegt zur Zeit noch kein Jahres- oder Halbjahresbericht dieses Fonds vor.

4. Steuerliche Auswirkungen infolge der Verschmelzung

Die Verschmelzung der Fonds erfolgt steuerneutral (§ 23 InvStG). Sowohl der Übertragende Fonds als auch der Übernehmende Fonds sind Aktienfonds, so dass die Anleger der Fonds auch nach der Verschmelzung weiterhin in den Genuss von Teilfreistellungen kommen.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie stellen keine Rechts- und Steuerberatung dar. Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem Steuerberater oder

Wirtschaftsprüfer in Verbindung zu setzen.

5. Kosten der Verschmelzung

Die Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung werden weder dem Übertragenden noch dem Übernehmenden Fonds belastet. Die Kosten der Verschmelzung trägt Warburg Invest.

6. Neuordnung des Portfolios

Warburg Invest als Verwaltungsgesellschaft des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds beabsichtigt nicht, vor oder nach Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios (im Sinne einer signifikanten Änderung der Zusammensetzung des Portfolios) vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind für den Verschmelzungsprozess notwendige Transaktionen zur Herstellung der rechtlichen Voraussetzungen der Verschmelzung.

7. Erwartete Ergebnisse

Als Folge der Verschmelzung wird davon ausgegangen, im Übernehmenden Fonds das bisherige Jahresergebnis des Übertragenden Fonds zu übertreffen. Die letzten Jahresergebnisse des Übertragenden Fonds können auf der Internetseite www.warburg-fonds.com eingesehen werden; für den Übernehmenden Fonds liegen aufgrund seines Auflagedatums am 29. März 2019 noch keine früheren Jahresergebnisse vor.

8. Jahres- und Halbjahresberichte

Da es sich sowohl bei dem Übertragenden als auch bei dem Übernehmenden Fonds um Investmentvermögen gemäß OGAW-Richtlinie im Sinne des § 192 KAGB handelt, ergeben sich hinsichtlich der Verschmelzung keine Änderungen bezüglich der Veröffentlichung von Halbjahres- und Jahresberichten. Geschäftsjahresende des Übertragenden Fonds ist der 31. Dezember eines jeden Jahres. Geschäftsjahresende des Übernehmenden Fonds ist der 31. Dezember eines jeden Jahres. Aufgrund des Auflagedatums des Übernehmenden Fonds am 29. März 2019 liegt zur Zeit noch kein Jahres- oder Halbjahresbericht dieses Fonds vor.

IV. Spezifische Rechte der Anleger im Hinblick auf die geplante Verschmelzung

Die Anleger der Fonds haben im Rahmen der Verschmelzung das Recht auf Rückgabe ihrer Anteile. In diesem Rahmen fallen für eine Rückgabe der Anteile für die Anleger keine weiteren Kosten an. Das Rückgaberecht entsteht im Zeitpunkt der Unterrichtung durch diese Verschmelzungsinformationen und erlischt fünf Geschäftstage vor dem Übertragungstichtag.

Den Anlegern des Übernehmenden Fonds wird die Möglichkeit eingeräumt, der Warburg Invest bis spätestens **23. Mai 2019, 24:00 Uhr** die Anteile kostenfrei zurückzugeben. Anleger des Übernehmenden Fonds, die ihre Anteile nicht zurückgeben, bleiben unverändert Anleger des Übernehmenden Fonds. Zum Übernehmenden Fonds besteht kein vergleichbares Investmentvermögen, das von einem Unternehmen der Warburg Gruppe verwaltet wird und das nicht verschmolzen wird. Die Anteile am Übernehmenden Fonds können daher nicht in Anteile an einem vergleichbaren Investmentvermögen bzw. Investmentvermögen umgetauscht werden.

Den Anlegern des Übertragenden Fonds wird die Möglichkeit eingeräumt, der Gesellschaft ebenfalls bis spätestens **23. Mai 2019, 24:00 Uhr** die Anteile kostenfrei zurückzugeben. Anle-

ger des Übertragenden Fonds, die ihre Anteile nicht zurückgeben, werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des Übernehmenden Fonds. Zum Übertragenden Fonds besteht kein vergleichbares Investmentvermögen, das von einem Unternehmen der Warburg Gruppe verwaltet wird und das nicht verschmolzen wird. Die Anteile am Übertragenden Fonds können daher nicht in Anteile an einem vergleichbaren Investmentvermögen bzw. Investmentvermögen umgetauscht werden.

Die bis zur Verschmelzung aufgelaufenen Erträge des Übertragenden Fonds werden steuerneutral in den Übernehmenden Fonds übertragen. Warburg Invest stellt zum Übertragungstichtag einen Zwischenbericht entsprechend den Vorgaben des § 104 KAGB auf. Im Rahmen der dem Genehmigungsantrag an die BaFin beizufügenden Erklärung der Verwahrstellen der Fonds gem. § 182 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KAGB erfolgte eine Vorabprüfung verschiedener gesetzlicher Anforderungen an den Verschmelzungsplan gemäß § 185 Abs. 1 KAGB durch die Verwahrstellen der Fonds. Die Verschmelzung wird zudem entweder durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einen Abschlussprüfer der Fonds entsprechend den Vorgaben des § 185 Abs. 2 KAGB geprüft. Die Berichte dieser Prüfung können die Anleger beider Fonds kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft **WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH** (Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg), der Verwahrstelle **M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien** (Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg) oder **BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** (Fuhrentwiete 12, 20355 Hamburg) anfordern.

Eine Barzahlung ist bei dieser Verschmelzung nicht vorgesehen.

V. Maßgebliche Verfahrensaspekte und geplanter Übertragungstichtag

Im Zeitpunkt der Verschmelzung wird das Portfolio des Übertragenden Fonds nur aus solchen Vermögensgegenständen bestehen, die für Rechnung des Übernehmenden Fonds zulässigerweise erworben werden dürfen.

Nach der Ermittlung der Anteilwerte der beiden Fondsvermögen wird das Verschmelzungsverhältnis im 4-Augenprinzip festgelegt und von Warburg Invest auf ihrer Internetseite bekannt gemacht.

Es ist nicht geplant, aufgrund der Verschmelzung die Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Übernehmenden bzw. des Übertragenden Fonds auszusetzen. Die Verschmelzung wird zum Übertragungstichtag (31. Mai 2019, 24:00 Uhr) wirksam.

VI. Aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen des Übernehmenden Fonds

Aktuelle Fassungen der wesentlichen Anlegerinformationen der an der Verschmelzung beteiligten Sondervermögen sind diesen Verschmelzungsinformationen als Anlage beigelegt.